

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Lüdenscheid für die Vergabe von Bauleistungen
hier: Grundschule Tinsberg: Rohbauarbeiten

1. Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Bauleistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu vollenden:

Baubeginn: 30.03.2026

Einzelfristen lt. Bauzeitenplan:

Fertigstellung: 29.05.2026

Falls vorstehend Einzelfristen für die Herstellung eines bestimmten Bauzustandes oder für die Fertigstellung eines Bauteils- oder -abschnitts eingetragen sind, gelten auch diese als Vertragsfristen.

2. Vertragsstrafen und Schadensersatz

- ☐ Es wird eine Vertragsstrafe vereinbart, da
- ☐ aufgrund der aktuellen oder geplanten Nutzung des Gebäudes (z.B. schulische oder jugendpflegerische Zwecke) die rechtzeitige Fertigstellung zwingend erforderlich ist
 - ☐ Folgenutzungen (auch Dritter) unmittelbar von der rechtzeitigen Fertigstellung des Gebäudes abhängig sind
 - ☐ aus folgenden, sonstigen Gründen:

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges mit dem Fertigstellungstermin 0,15 %, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, dies kann auch im Rahmen der Schlusszahlung erfolgen. Entsprechendes gilt für die Überschreitung nachstehend genannter Zwischenfristen.

Frist:

je Werktag der Verspätung:

Frist:

je Werktag der Verspätung:

- ☐ Folgende Schadenersatzregelung wird vereinbart:
Die zugrunde liegende Baumaßnahme wird gefördert und unterliegt entsprechenden Förderbedingungen. Die Maßnahme muss daher bis zum abgerechnet sein. Kann diese Frist durch das Verschulden des Auftragnehmers (verspätete Erledigung, Rechnungsstellung o.ä.) nicht eingehalten werden, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Abweichende Schlusszahlung

- ☒ Der Anspruch auf Schlusszahlung wird spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der vollständigen und prüfbaren Schlussrechnung fällig, da
- ☒ es sich um eine öffentlich geförderte Baumaßnahme mit ggf. zusätzlichen Prüfinstanzen handelt
 - ☐ die Schlussrechnung von einem vom Auftraggeber beauftragten externen Fachbüro zu prüfen ist
 - ☐ der Auftrag einen Wert von 250.000 € brutto übersteigt



4. Ausführung

- (1) Die Stadt stellt dem Auftragnehmer auf der Baustelle ohne Berechnung zur Verfügung:

Baustoffe und Bauteile: Baustrom, Bauwasser
Bauhilfsstoffe, Gerüst u. ä.:

- (2) Dem Auftragnehmer stehen zur Mitbenutzung folgende Gerüste usw. zur Verfügung, die von anderen Auftragnehmern gem. VOB/C unentgeltlich vorgehalten werden:
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Beschaffung von Strom und Wasser auf der Baustelle zuständig.
- (4) Über die Verpflichtung aus VOB/C hinaus hat der Auftragnehmer anderen von der Stadt beauftragten Unternehmen die Mitbenutzung von Gerüsten, Wasser- und Energieanschlüssen sowie anderer Baustelleneinrichtungen zu gestatten, soweit dies zumutbar und nach der Verkehrssitte - entgeltlich oder unentgeltlich - üblich ist.
- (5) Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung Laub, Schnee und Eis im Baustellenbereich zu beseitigen, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Baubetriebs und die Durchführung seiner eigenen Arbeiten erforderlich ist.

5. Gütenachweise

Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung die vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihm gelieferten Baustoffe und Bauteile und der von ihm ausgeführten Leistungen wie folgt nachzuweisen (Art und Anzahl der Proben, Prüfverfahren):

6. Bauleistungsversicherung

- ☒ Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmer hat sich an der Prämienzahlung zu beteiligen. Der Anteil beträgt 0,2 % der Abrechnungssumme und wird von der Schlussrechnung einbehalten.

Es gelten das Bedingungsnetzwerk „Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber“ (ABN) sowie die Zusatzbedingungen und -klauseln in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Übertragung an Nachunternehmer

- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine evtl. vorgesehene Übertragung wesentlicher Arbeiten an Nachunternehmer die vorherige Zustimmung der Stadt schriftlich in jedem Einzelfall gesondert einzuholen. Die Zustimmung der Stadt muss schriftlich erteilt werden; mündliche Zusagen gelten nicht.

8. Weitere besondere Bedingungen (z. B. Lohnleitklausel)